

Satzung

für den gemeinnützigen Förderverein der Grundschule Schönefeld e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule Schönefeld
- (2) Nach der Eintragung im Vereinsregister erhält der Name den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Astrid-Lindgren-Grundschule Schönefeld, Hans-Grade-Allee 16, 12529 Schönefeld.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der „Förderverein der Grundschule Schönefeld“ (e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der Grundschule Schönefeld.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Schule.
- (4) Zu seinen Aufgaben gehören:
 - Hilfe bei der Beschaffung von technischem Gerät, Lehr- und Lernmitteln
 - Aufbau und Pflege von Traditionen der Grundschule
 - Hilfe bei der Beschaffung von Spielgeräten und Spielmaterial
 - Hilfe bei der Gestaltung der Schulumwelt
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige Person werden, die die Arbeit der Grundschule Schönefeld fördern will. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins trotz Abmahnung zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese

Entscheidung kann Einspruch erhoben werden, bei der nächsten Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Am Tage des Austrittes oder des Ausschlusses entfallen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist spätestens bis zum 1. Juli eines Jahres in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
- (3) Der Verein kann, um seinen satzungsmäßigen Zweck nachhaltig zu erfüllen, seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen.

§ 5 Revisoren

- (1) Der Verein hat zwei Revisoren.
- (2) Die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Revisoren sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Kassen und Belege zu prüfen. Bei ihren Prüfungen haben sie insbesondere die Einhaltung aller Bestimmungen zur Wahrung der Gemeinnützigkeit zu beachten.
- (4) Die Revisoren erstatten nach jeder Prüfung dem Vorstand Bericht über das Prüfungsergebnis. Einmal jährlich erstatten sie der Mitgliederversammlung einen Jahresprüfungsbericht.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung (MV)

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus :
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem SchatzmeisterVorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein rechtswirksam. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche Versammlung unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher, vom Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (5) Aufgaben der MV sind insbesondere:
 - Bestätigung des Jahres- und Kassenberichtes und der Berichte der Ausschüsse
 - Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
 - Entlastung des Vorstandes und Wahlen in den Vorstand
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über Anträge
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Wahlen erfolgen, falls die MV nicht anders beschließt, in den einzelnen Wahlgängen. Die Wahlen erfolgen geheim, auf Antrag, bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder, offen. Der Vorsitzende für die Wahlhandlung wird durch die MV berufen.
- (8) Über die MV und die Beschlussfassungen sind Niederschriften zu führen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 9

- (1) Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der auf der MV vertretenden Stimmen.
- (2) Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seiner Vermögensverwendung betrifft, ist vor Inkraftsetzung der Änderung die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 10

- (1) Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes können nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen MV mit einer Zweidrittelmehrheit der vertretenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die für die Grundschule Schönefeld zuständige Gemeinde als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Rechtsform und Gerichtsstand

- (1) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er ist beim Kreisgericht Königs Wusterhausen als zuständigem Registergericht eingetragen. Gerichtsstand ist, wenn nicht anders vereinbart, 15711 Königs Wusterhausen.

§ 12

Die Satzung wurde am 10.5.1993 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.